

# RS Lvwg 2018/1/17 LVwG-S-2367/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

17.01.2018

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §81 Abs1

GewO 1994 §366 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Die (Änderungs-)Genehmigung stellt in der Sprache der Verwaltungsrechtswissenschaft eine Erlaubniserteilung dar. Der Träger dieser Genehmigung wird durch sie ermächtigt, den genehmigten Bau (die genehmigte Änderung) durchzuführen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Daher sind auch die mit dem Bescheid verbundenen Auflagen nur "bedingte Polizeibefehle", die erst dann wirksam werden, wenn der Genehmigungswerber von der ihm erteilten Genehmigung Gebrauch macht.

## Schlagworte

Gewerberecht; Verwaltungsstrafe; Änderung; Genehmigung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.2367.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

26.03.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)